**Vereinbarung**

**über die Abrechnung**

**von Leistungen für Lernförderung
im Rahmen des Bildungspakets**

zwischen



 (nachfolgend „Jobcenter“ genannt)

vertreten durch den Geschäftsführer

Janusstraße 5

23701 Eutin

sowie



Kreis Ostholstein

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend „Kreis“ genannt)

Lübecker Straße 41

23701 Eutin

und

...

(nachfolgend „Leistungsanbieter“ genannt)

vertreten durch ...

Dabei handelt es sich um eine eigenständige Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Ostholstein und dem Leistungsanbieter zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB II sowie um eine eigenständige Vereinbarung zwischen dem Kreis Ostholstein – Der Landrat – und dem Leistungsanbieter zur Erfüllung von Aufgaben in sonstigen Rechtsgebieten. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Vereinfachung wird eine gemeinsame Vereinbarung ausgefertigt.

**1. Gegenstand der Vereinbarung**

(1)

Gegenstand der Vereinbarung ist die Abrechnung von Leistungen zur Lernförderung für Personen mit Leistungsanspruch („Leistungsberechtigte“) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach

* § 28 Abs. 5 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II),
* § 34 Abs. 5 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII)
* § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. § 34 SGB XII und
* § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKKG).

Der Leistungsanbieter bietet Leistungsberechtigten Lernförderung im Sinne dieser Vorschriften an und rechnet seine Leistungen nach den Regelungen dieser Vereinbarung ab.

(2)

Der Leistungsanbieter gewährleistet, dass für die Lernförderung persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird und dass die Lernförderung organisatorisch und räumlich schulnah in geeigneten Räumlichkeiten stattfindet. Außerdem stellt er sicher, dass nicht mehr als 3 Schülerinnen und Schüler nach anerkannten sozialpädagogischen Standards in einer Lerngruppe unterrichtet werden.

**2. Höhe der Vergütung**

(1)

Für die Lernförderung wird folgende Vergütung festgelegt: 9 € je Lernfördereinheit.

Eine Lernfördereinheit beträgt mindestens 45 Minuten im direkten Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern zuzüglich der Zeit für die Angebotsvorbereitung.

(2)

Die Vergütung kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

**3. Abrechnung**

(1)

Auf Antrag der Leistungsberechtigten erteilt die für den jeweiligen Rechtsbereich zuständigen Stelle („Ausgabestelle“) dem Leistungsanbieter eine schriftliche Kostenzusage im Einzelfall. Daraus geht hervor, für welche Fächer, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Kosten für eine Lernförderung übernommen werden. Eine Kostenzusage wird nur erteilt, wenn die Schule bestätigt, dass die individuelle Lernförderung notwendig ist und wenn die übrigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

(2)

Der Anspruch auf Lernförderung ist gebunden an einen Anpruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder im Sinne des BKGG. Eine Kostenzusage ist daher nur für die Dauer der Gewährung laufender Leistungen möglich. Entfällt der Anspruch auf laufende Leistungen, verliert die Kostenzusage ihre Gültigkeit.

(3)

Die Kosten für die im Rahmen der Kostenzusage erbrachten Leistungen können vom Leistungsanbieter bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit eingereicht und abgerechnet werden.

(4)

Der Leistungsanbieter rechnet mit der jeweiligen Ausgabestelle ab. Die Abrechnung erfolgt nachträglich für einen Monat oder für größere Zeiträume. Der Abrechnung ist eine Kopie der Kostenzusage sowie eine von der Schülerin/ vom Schüler unterschriebene Anwesenheitsliste beizulegen.

Es können auch Sammelrechnungen für die Leistungsberechtigten einer Ausgabestelle erstellt werden.

(5)

Fehlzeiten einer Schülerin/ eines Schülers können im Rahmen der jeweiligen individuellen Kostenzusage bis zu maximal 3 Lernfördereinheiten abgerechnet werden.

Bei Beendigung der Lernförderung vor Ablauf des Zeitraums der Kostenzusage, informiert der Leistungsanbieter das Jobcenter bzw. den Kreis.

(6)

Der Leistungsanbieter erteilt dem Jobcenter und dem Kreis auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise über die erbrachten Leistungen.

**4. Geltungsdauer und Kündigung**

1)

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab 01.08.2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündigen.

(2)

§ 59 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Jobcenter und Kreis behalten sich eine außerordentliche Kündigung sowie eine Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen insbesondere vor,

* wenn eine Gefährdung des Wohls der Leistungsberechtigten zu befürchten ist, z.B. wenn der Leistungsanbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben.
* bei grober Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten oder dem Kreis oder dem Jobcenter, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist, z.B.
	+ bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung
	+ wenn festgestellt wird, dass der Leistungsanbieter nicht erbrachte Leistungen abrechnet.

(3)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**5. Datenaustausch und Datenschutz**

(1)

Der Leistungsanbieter hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsanbieter

Ort, Datum, Unterschrift Jobcenter

Ort, Datum, Unterschrift Kreis

**Einwilligungserklärung des Leistungsanbieters**

1. [ ] [ ]  Hiermit willige ich ein, dass die Information über mein Angebot – einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Ansprechpartner, Anschrift) - von den zuständigen Stellen in einer internen Datenbank erfasst werden. Die Einwilligung dient dazu, das Abrechnungsverfahren beim Jobcenter bzw. beim Kreis zu vereinfachen und zu beschleunigen.
2. [ ]  Ich bin damit einverstanden, dass die Daten an Leistungsberechtigte weitergegeben werden, um diese über das zur Verfügung stehende Angebot zu informieren.
3. [ ] [ ]  Ich stimme einer Veröffentlichung der o. g. Daten im Internet zu; diese bezweckt eine weitere Erhöhung der Transparenz.

Mir ist bewusst, dass die Erteilung dieser Einwilligung freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sofern sie verweigert wird, entstehen hieraus keine unmittelbaren negativen Folgen.

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsanbieter